

Satzung

über die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - Göttersberg, *nicht rechtskräftig*
- Rothau, *nicht rechtskräftig*
- Stützersdorf,
- **Pretz**, *rechtskräftig seit 23.06.93*
der Marktgemeinde Tittling gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB (Ortsabrundungssatzung).

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982, geändert durch das Gesetz vom 21.11.1985 (GVBl S. 677) erläßt die Marktgemeinde Tittling entsprechend dem Beschluß des Marktgemeinderates Tittling vom **15. April 1993** folgende

Satzung :

§ 1

Die Grenzen und die künftig zulässige Nutzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Göttersberg, Rothau, Stützersdorf und Pretz der Marktgemeinde Tittling wurden in den beiliegenden Lageplänen vom 10.02.1992 dargestellt. Diese Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Die zulässige Nutzung ergibt sich für allgemeine Wohngebiete (WA) aus § 4 und für Dorfgebiete (MD) aus § 5 der Baunutzungsverordnung. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

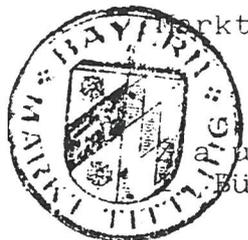
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tittling, 21. Mai 1992

Marktgemeinde Tittling

F. Aulw
a u h a r

Bürgermeister



Mit Bescheid des Landratsamtes Passau vom 10.09.1992 wurden gegen die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten obengenannten Ortsteile die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Mit Bescheid des Landratsamtes Passau vom 23.04.1993 wurde mitgeteilt, daß sich die Verletzung von Rechtsvorschriften nur auf die Ortsteile Göttersberg und Rothau bezieht. Für die Ortsteile Stützersdorf und Pretz konnte die Satzung durch Bekanntmachung am 23.06.1993 in Kraft treten.

Tittling, 03.08.1993



VERFAHRENSVERMERKE

zur Aufstellung der Satzung über die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - Göttersberg, - Rothau, - Stützersdorf, - Pretz der Marktgemeinde Tittling.

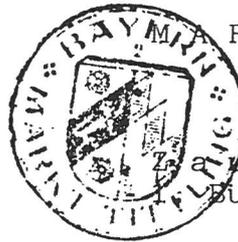
Der Marktgemeinderat Tittling hat in seiner Sitzung vom 18.12.1991 beschlossen, für obengenannte Ortsteile, die in beiliegenden Lageplänen entsprechend umrandet sind, eine Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB zur Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Den von der Aufstellung der Ortsabrundungssatzung betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 27.02.1992 bis 27.03.1992 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Marktgemeinderat Tittling hat mit Beschluß vom 15.04.1992 die Ortsabrundungssatzung für obengenannte Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB als Satzung beschlossen.

Dem Landratsamt Passau wurde die Ortsabrundungssatzung mit Schreiben vom 09.06.1992 angezeigt.

Tittling, den 09.06.1992



MARKT TITTLING

Fauler
Fauler

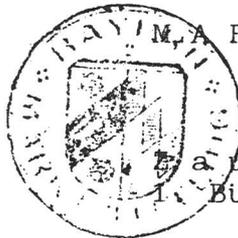
Bürgermeister

Die Ortsabrundungssatzung für die Ortsteile Stützersdorf und Pretz ist vom Landratsamt Passau mit Schreiben vom 23.04.1993 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden.

Der Erlaß der Ortsabrundungssatzung für die Ortsteile Stützersdorf und Pretz wird mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist am 23.06.1993 gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß die Ortsabrundungssatzung im Rathaus, VG Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling, Zimmer-Nr. 14 während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Tittling, den 03.08.1993



MARKT TITTLING

Fauler
Fauler

Bürgermeister

